

FMA-OeNB-DORA-Dialog: DORA-Informationsregister & aktuelle Hinweise 23.10.2025 Hinweise zu während des Dialogs gestellten Fragen

Stand der Hinweise ist 31.10.2025.

FMA-Antworten sind in dieser Form dargestellt.

Die Hinweise zu den während des Webinars erhaltenen Fragen stellen keine verbindliche Auslegung und insbesondere auch keine Auslegungen im Rahmen der Fragen- und Antwort-Prozesse (Q&As) der drei Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA – European Banking Authority, ESMA – European Securities and Markets Authority und EIOPA – European Insurance and Occupational Pensions Authority) dar. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung, insbesondere hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit ohne Gewähr und es wird keinerlei Haftung für die Inhalte übernommen. Fragstellungen wurden gs. unformatiert übernommen.

1. Wird die FMA im nächsten Jahr auch das RoI im xBRL Format akzeptieren?
Siehe Folie 21; Verbesserungen sind laufend geplant, Umsetzungen sind aber auch von den europäischen Vorgaben und Änderungen abhängig.
2. Keine Frage zu Informationsregister, aber vielleicht kann dies zum Abschluss behandelt werden:
Nach dem RTS Risikomanagementrahmen Artikel 16 sind nicht Produktionsumgebungen generell zu pseudonymisieren/anonymisieren/randomisieren. Es gibt lediglich die Ausnahme, Tests zeitlich befristet, begründet und mit Genehmigung/Meldung an IKT-RM Funktion punktuell mit Produktionsdaten durchzuführen.
Wie wird z.B. eine Usergroup gesehen, die via expliziter Zustimmung zu Tests mit ihren Daten erlaubt, um innovative Produkte zu entwickeln? Unter DORA sehe ich hier keine Möglichkeit, außer dies immer punktuell zu genehmigen, oder?
Diese punktuelle Genehmigung ist grundsätzlich korrekt, wobei Art. 16 (6) Delegierte Verordnung (EU) 2024/1774 die maximale Dauer des begrenzten Zeitraums nicht definiert und damit ein effizienter Dokumentations- und Genehmigungsprozess jedenfalls möglich ist. Die erfolgte Zustimmung der Usergroup entbindet nicht von der Verpflichtung, die Integrität und Vertraulichkeit von Daten in Nichtproduktionsumgebungen zu schützen.
3. Wie erfolgt die Analyse der Daten bei Einmeldung von RoI über eine Finanzgruppe direkt an die Europäische Bankenaufsicht - somit nicht an die FMA?
Daten, die zB über die EZB gemeldet wurden, aber österreichische Finanzunternehmen treffen, sollen uns als FMA zentral von der EZB bzw. EBA zur Verfügung gestellt werden, sodass keine zusätzliche Einmeldung durch die beaufsichtigten Unternehmen erforderlich ist.
4. Ist das Feedback der ESAs für uns einsehbar? Gibt es eine Summary der Erkenntnisse?
Das Ergebnis der ESAs wurde entsprechend übersetzt und den entsprechenden Finanzunternehmen zur Verfügung gestellt. Eine Vielzahl der Probleme haben wir im Frühjahr selbst korrigieren können, zB bei Leerschritten hinter einer LEI. Dies führt bei den ESAs zur Ablehnung. Das konnten wir aber für die Unternehmen korrigieren. Inhaltliche Anpassungen wurden wie anfangs besprochen aufbereitet und an die Finanzunternehmen weitergegeben.

5. Bei Incidentmeldungen - erfolgt ein Abgleich durch FMA, wenn ein Finanzunternehmen einen Vorfall mit z.B. Drittdienstleistern nicht eingemeldet hat, obwohl dieser Drittdienstleister im Rol als kritischer Dienstleister gemeldet wurde?
Diese Möglichkeit besteht für die FMA und kann risikobasiert angewendet werden.
6. Was ist unter „Vor-Ort-Prüfung des kritischen IKT-Dienstleisters“ zu verstehen? Wenn ein Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich von DORA-VO fällt, aber als kritischer IT-Dienstleister eingestuft ist, welche Vorgaben muss es dann erfüllen? Danke.
Kritische IKT-Dienstleister werden von den ESAs auf Basis der DORA-VO geprüft und Feststellungen an die kritischen IKT-Drittdienstleister in Prüfberichten weitergegeben.
7. Haben die Finanzinstitute die Rückmeldung ihrer Fehler bekommen?
Ja, Finanzunternehmen erhalten nach Upload in der Incoming Plattform eine Rückmeldung mit dem Ergebnis und klaren Angaben, welche Datensätze zu den Problemen geführt haben.
Die Frage war auf die Validierung der ESAs bezogen, wo die FMA die Anpassungen vorgenommen hatten.
Die Grundsätze haben wir in dieser Präsentation vorgestellt. Bei einem Upload bereits jetzt als Testmeldung können sie direkt selbst überprüfen. Siehe Folie 22
8. Sind die Validierungsregeln, anhand derer Sie gearbeitet haben, gesammelt publiziert? Wir hatten ähnliche Probleme mit inkongruenten Informationen bezüglich Validierung bei den Abgaben an die EZB.
Nein, die Validierungsregeln wurden nicht publiziert. Wir werden das intern abklären, ob bzw. in welcher Form dies möglich ist.
9. Bis zu welchem Rang sind Subdienstleister im Rol zu dokumentieren (für kritische/wichtige Funktionen)?
Es gibt kein festes Limit bezüglich der Tiefe, in welcher die Dienstleisterkette nachzuverfolgen ist. In der Praxis ist diese Formulierung aus der Tabellenbeschreibung von B05_02 im ITS zu beachten: *the register of information includes all subcontractors that effectively underpin the provision of these ICT services (i.e. all the subcontractors providing ICT services whose disruption would impair the security or the continuity of the service provision);*
Daher sind jeweils nur die Subdienstleister relevant, ohne welchen der eigentliche Dienstleister seine Leistung nicht mehr, oder nicht mehr mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen, erbringen kann.
10. Definition "Konsolidierungskreis" ?
Einbeziehung in den Konzernabschluss oder auch Unternehmen, die mitgemeldet werden (z.B. Primärbanken)?
Es gelten die gleichen Regeln wie im Frühjahr 2025.
11. Ist langfristig geplant das Rol auf eine nationale/europäische Plattform zu migrieren und somit weg von Excel zu kommen (Stichwort integrierte Validierungsregeln)?
Wie in der Präsentation gesagt, sind Simplifizierungen unser Ziel, aber wir können leider noch keine fixen Zusagen, insbesondere zum zeitlichen Rahmen, aktuell geben. Wir werden weiter darüber informieren, sobald es Neuigkeiten gibt.
12. Um derartige (copy&paste) Fehler zu vermeiden, wäre es wünschenswert das Excel-File zu verbessern.
Ist eine Verbesserung angedacht?
Ja, das ist unser klares Ziel.
13. Müssen die Finanzunternehmen also die Gültigkeit der LEIs regelmäßig überprüfen? Wenn ja, wie oft? Die LEIs können ja jederzeit wieder ungültig werden.
LEI werden beim jährlichen Upload geprüft. Um Fehlermeldungen zu vermeiden ist eine Überprüfung davor von Vorteil.

14. Werden diese Validierungsfehler Richtung EBA noch einzeln an die Finanzinstitute rückgemeldet?
Ja, eine Rückmeldung ist im Frühjahr erfolgt, wenn Input durch das Finanzunternehmen notwendig war. Wir haben unsere Checks beim Upload in der Incoming Plattform bereits erweitert. Sie können dies über die Testmeldung austesten.
15. Wäre es nicht sinnvoll in 5.02 bei Rang 1 IKT-DDL einfach die LEI des FI als Empfänger anzugeben?
Die Angabe der eigenen ID des Dienstleisters ist hier die sicherere Variante. Falls die ESAs eine Konsistenzprüfung zwischen den DL-IDs in 05.01. und der Empfänger-ID in 05.02. einführen, würde diese sonst nicht aufgehen. So oder so würde man das Feld bei inhaltlichen Auswertungen in diesem Fall ignorieren, es geht in der Konstellation nur darum, nicht fälschlicherweise eine Fehlermeldung aufgrund eines automatisierten Vollständigkeitschecks zu bekommen.
16. Kann der „Function Identifier“, Feld: B_06.01.0010, bei der neuerlichen Abgabe im Vergleich zur letzten Abgabe geändert werden?
Ja!
Die Meldungen über die Jahre hinweg müssen nicht über stabile Codefelder miteinander verknüpfbar sein.
Auch inhaltliche Korrekturen/Updates sollen vorgenommen werden. Von einer Beibehaltung von Fehlern aus Konsistenzgründen ist abzusehen.
17. Werden Vorsorgekassen bei dieser Einreichung auch inkludiert sein oder wird es hier wieder eine gesonderte Frist geben?
Grundsätzlich ist geplant, Vorsorgekassen nunmehr in den allgemeinen Abgabezyklus einzutakten. Da die Meldungen der Vorsorgekassen aber nicht an die ESAs weitergeleitet werden müssen, gibt es potenziell mehr zeitlichen Spielraum, falls es Herausforderungen bei der Meldung gibt.
18. D.h., die Banken haben ca. nur 2-3 Monat Zeit, um ihre Rol-Software entsprechend der neuen Vorgaben anzupassen? Das ist sehr knapp.?
Ja, dieses Problem ist uns bewusst und wird von uns bei den zuständigen Stellen angemerkt.
19. Bleiben bestehende Einmelde-Regelungen für das Rol aus 2024 unverändert (wenn über eine Gruppe z.B. direkt an ECB eingemeldet wird), dass lokal in AUT keine zusätzliche Einmeldung erforderlich ist?
Ja, wir gehen von der Beibehaltung der Konsolidierungsvorgaben aus.
20. Müssen in Zukunft im Informationsregister nur noch IKT-Drittdienstleister angeführt werden welche als kritisch eingestuft sind? Wenn wieder alle IKT-Drittdienstleister angeführt werden sollen, benötigen dann auch alle Dienstleister-Verträge ein DORA-Addendum oder nur kritische IKT-Drittdienstleister?
Externe Antwort: Ein "DORA Addendum" ist für alle IKT Dienstleister nötig - unabhängig von der Kritikalität, siehe Art. 30 DORA. - Auch in das Rol müssen alle IKT-Dienstleister weiterhin aufgenommen werden (d.h., solche, die auf gewisse Dauer Daten- oder IKT-Dienste erbringen).
Ergänzung FMA: Für kritische/wichtige IKT-DL gibt es sowohl bei den Verträgen als auch im Rol **zusätzliche** Anforderungen, aber gs. müssen auch nicht-kritisch/wichtige IKT-DL in beiden Bereichen berücksichtigt werden.
21. Bedeutet das, dass es auch 2026 wieder unterschiedliche Abgabeformate für FMA und EBA geben wird?
Die Abgabeform des nationalen Excel-Templates wird möglichst unverändert weitergeführt werden. Den Wunsch nach einer zusätzlichen Einbringungsmöglichkeit für das von EBA-spezifizierte CSV-Format ist uns bekannt, aber eine rechtzeitige Fertigstellung für die Abgabe 2026 können wir an diesem Punkt nicht versprechen. Weiter Updates folgen auf der FMA-DORA-Website.

22. Müssen Änderungen im Vergleich zum Register aus 2025 hervorgehoben werden und wenn ja, wie?

Grundsätzlich nicht, das RoI ist immer eine volle Meldung des neuesten Standes, ungeachtet vorhergehender Abgaben und keine 'Delta'-Meldung.

Allerdings sei hier darauf hingewiesen, dass ausgelaufene/gekündigte Verträge nicht aus dem Register gestrichen werden sollen; sie bleiben im Register und sollen in Tabelle B_02_02 einfach entsprechend als beendet markiert werden. Insofern sind Änderungen der Dienstleistungsverträge im Register nachvollziehbar.

23. Überschreiben Nicht-Testmeldungen zwingend die letzte Abgabe? Oder gibt es eine Versionierung? Kann "zwischenzeitlich" eingemeldet werden, wenn es Änderungen gibt?

Nach- bzw. Korrekturmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich, sollten aber grundsätzlich nur in Absprache mit bzw. nach Anforderung durch FMA vorgenommen werden. Standardvorgehen ist, dass wir außer in speziellen Einzelfällen, jährlich nach der Abgabedeadline die neueste Nicht-Testmeldung als neuen Ist-Stand erfassen.

24. Tabelle B_05.02: wenn der IKT DL im Rang 1 ist, muss unter B_05.02.0060 die ID eben dieses IKT DL hinterlegt werden. Muss folgend auch B_05.02.0070 ident zu B_05.02.0040 befüllt werden, oder kann dieses Feld B_05.02.0070 leer gelassen werden?

Auch dieses Feld ist dann zu befüllen. Ein Eintrag eines Codes, ohne den zugehörigen 'Type of Code' wird einen Validierungsfehler produzieren.

25. Variante II auf Folie 23: D.h., es besteht kein direkter Vertrag zwischen den Tochtergesellschaften (Service Recipient) und dem externen IKT-Dienstleister? Wie kann dann der externe Dienstleister kein Subunternehmer der Muttergesellschaft sein?

Rein gesellschaftsrechtlich gesehen wäre der externe Dienstleister vermutlich als Subunternehmer zu betrachten. Im RoI-Kontext sind allerdings in der Dienstleisterkette rein Unternehmen anzuführen, welche auch IKT-Dienstleistungen nach Klassifizierung von DORA erbringen. Werden von der Muttergesellschaft keine IKT-DL erbracht, wird die Konstellation über Templates B_03_01 und B_03_03 erfasst, aber die Mutter ist in diesem Sinne nicht Teil der eigentlich IKT-Dienstleisterkette.

26. Bzgl „signing entity“: wenn derselbe DL signing entity und IKT-DL ist: ist dann hinsichtlich der Rolle zu differenzieren?

In Tabelle B_03.01 ist anzuführen, welches Unternehmen den DL-Vertrag auf Empfängerseite unterzeichnet.

In Tabelle B_03.02 ist anzuführen, welches Unternehmen den DL-Vertrag auf Dienstleisterseite unterzeichnet, üblicherweise ist das auch dasselbe Unternehmen, welches die Leistung erbringt. Im Sonderfall, dass auf Dienstleisterseite ein anderes Unternehmen unterschreibt, als tatsächlich die Leistung erbringt, kann dies in Tabelle B_03.03 abgebildet werden.

27. Wir planen die ID-Austria (Bundesrechenzentrum) zur Identifikation von potenziellen Kunden einzusetzen - grundsätzlich eine IKT-Dienstleistung auch daher auch kritisch. Besteht hier die Möglichkeit einer Ausnahme nach DORA FAQ 030-2999?

Die einzige diesbezügliche Ausnahmemöglichkeit bestünde hier, wenn konzessionierte Finanzdienstleistungen über IKT-Systeme bezogen würden.

Da das Bundesrechenzentrum keine Finanzdienstleistungen erbringt, erscheint eine Ausnahme in diesem Sinne nicht möglich.

28. Verstehe ich das richtig, dass 05.02 die DL-Kette lediglich dann aufzuführen ist (Rang 2), wenn es sich um eine CIF handelt?

Bei kritischen oder wichtigen Funktionen ist in Tabelle B_05.02 die gesamte Dienstleistungskette anzugeben. Bei nicht kritischen oder wichtigen Funktionen reicht eine Auflistung der IKT-Dienstleister mit Rang 1.

29. Reicht für einen Vertrag im Sinne von Art. 30 DORA auch ein Vertrag zugunsten Dritter aus?
Beispiel: Die Muttergesellschaft schließt einen Vertrag mit einem IKT-Dienstleister. Im Vertrag ist geregelt, dass alle Tochterunternehmen die Services nutzen können und sie eigene Rechte aus dem Vertrag geltend machen können. Die Tochterunternehmen unterzeichnen den Vertrag selbst nicht und auch die Muttergesellschaft zeichnet nicht in Vertretung der Tochterunternehmen.
Ja, dies kann ausreichen. Hierbei ist insbesondere auf die entsprechende Befüllung in 03.01 und 03.03 zu beachten.
30. Wie soll man vorgehen, wenn durch ein internes Projekt Prozesse neu definiert werden (zB Ablauforganisation zu End to End Prozessen) - dabei müssten die Funktionen in BIA und ROI ggf. neu definiert werden. Soll man dann alte Funktionen entfernen und einfach neue weiter nummerieren und DL neu zuordnen?
Bzw. sollte man hier vorab ein Gespräch mit der FMA suchen, um Missverständnisse zu vermeiden?
Aktualisierungen von zwischen den Meldungen angepassten Funktionen sollen vorgenommen werden, um organisatorische/prozedurale Änderungen im Unternehmen abzubilden. Dabei können entweder bestehende Funktionen umbenannt, oder alte Funktionen gelöscht und neue definiert werden. Eine gesonderte Kontaktaufnahme ist nicht nötig. Wir gehen davon aus, dass das Rol immer den aktuellen Ist-Stand abbildet.
Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass nach wie vor alle Bezüge zwischen den Tabellen des Rol konsistent sind.
31. Können Sie einschätzen, wie sich die neuen EBA GL zum third party risk aus heutiger Sicht auf den Umfang des Rol auswirken werden?
Ziel der neuen EBA GL Third party risk ist, dass eine entsprechende Zuteilung zu einem der beiden Regelwerke erfolgen soll, also entweder zu Informationsregister gemäß DORA oder Auslagerungsregister gemäß EBA GL. Die genaue Umsetzung und das Inkrafttreten entnehmen Sie bitte der (noch ausstehenden) Veröffentlichung des Final Reports.
32. Sind Anbieter von Software-Entwicklungsumgebungen IKT-DL? Wir sind der Meinung ja, diese sehen dies aber teilweise anders, wenn die IDE lokal betrieben wird.
Wenn die anderen Kriterien zum Vorhandensein einer IKT-Dienstleistung (Zeitraum des Bezugs, Vertragsverhältnis) gegeben sind, dann wäre das, natürlich ohne den konkreten Vertrag zu kennen, sehr wahrscheinlich.
Wenn die IDE lokal betrieben wird, wäre sie vermutlich über die IKT-Dienstleistungskategorie 'Software Licensing' erfasst.
33. Stichwort Auslagerung: Ist wieder ein Vergleich vom ROI und dem Auslagerungsregister vorgesehen?
Siehe Frage 31.
34. Reicht es für die Einstufung von kritischen oder wichtigen Funktionen im Rahmen der BIA, den zeitlichen Schadenverlauf zu betrachten? Ich habe gehört, dass auch die Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität von Daten nach Ansicht der Aufsicht jedenfalls zu berücksichtigen sind. Können Sie das bestätigen?
Nein, eine reine Einstufung von kritischen oder wichtigen Funktionen im Rahmen der BIA reicht nicht aus. Natürlich sind Vertraulichkeit und Integrität von Daten jedenfalls bei der Einstufung von kritischen oder wichtigen Funktionen zu berücksichtigen. Die BIA wurde im Vortrag beispielhaft angeführt.
35. Q&A DORA030-2999 enthält diese neue Anforderung ("gesamthafte Finanzdienstleistung") aber nicht. Reicht es nicht aus, dass der Dienstleister ein reguliertes Finanzunternehmen ist UND die erbrachte Leistung reguliert ist? Wenn schon die gesamte regulierte Leistung nicht unter DORA fällt, dann sollte dies erst Recht für regulierte Teilleistungen gelten.
Die Kommission spricht von "financial services". Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Teile von Finanzdienstleistungen hier mitgemeint sind. Dies entspricht auch dem Sinne, dass IKT-Dienstleistungen breit zu sehen sind.

36. Im Zuge der Übung zum BCM haben wir festgestellt, dass im Krisenfall je nach Szenario über Firmen mail-accounts die MFA Anmeldung in der Incoming Plattform und damit die Incident Meldung ggf. nicht zeitgerecht durchgeführt werden kann. Wie kann in diesem Fall die Meldepflicht eingehalten werden? Sind andere Anmeldeverfahren angedacht? Wir hatten überlegt zumindest ein Konto mit alternativem Mail Provider anzulegen.

Im Falle von technischen Problemen werden Finanzunternehmen ersucht, Kontakt mit der FMA aufzunehmen (SPOC). In diesem Fall erfolgt die Meldung über eine sichere Datentransferapplikation.

37. Auf welchem Weg kann man Änderungen bei IKT-Dienstleistern, die kritische und wichtige Funktionen unterstützen, anzeigen?

Hier ist eine entsprechende ex ante-Anzeige einer geplanten vertraglichen Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen gemäß Art 28 (3) letzter Satz DORA über die Incoming Plattform zu übermitteln.

38. Im Rol und unter DORA ganz allgemein wird an vielen Stellen darauf abgestellt, ob eine IKT-Dienstleistung eine kritische oder wichtige Funktion UNTERSTÜTZT. Ist hier "unterstützen" zwingend mit "nutzen" gleichzusetzen oder kann hier abhängig von der tatsächlichen Bedeutung für die Funktion differenziert werden?

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf [Q&A 2750 - DORA006](#) verweisen.

39. Einige IKT-DDL sehen sich selber nicht als solche, weil sie 'beaufsichtigt' sind. Gibt es eine Infoquelle mit der man überprüfen kann, von wem dieser IKT-DDL beaufsichtigt wird? Anders gefragt, wann kann ich die Ausnahmeregelung gem. ESA FAQs anwenden? Welche IKT-DDL fallen wirklich aus Sicht der Aufsicht unter diese? Beispiele: eine Börse für die Leistung 'Wertpapierhandel' ist wohl beaufsichtigt, eine Börse für die Leistung 'Marktdatenlieferung' ist beaufsichtigt oder nicht? Muss sie für beide Leistungen ins Rol? Oder zieht für die Leistung Handel die Ausnahmeregelung, weil beaufsichtigt? und für die Leistung Daten nicht? Oder ID Austria für Identitätsprüfung? Oder SWIFT, oder Bloomberg, Markit, oder...

Eine pauschale Einstufung ist leider nicht möglich. Es sind immer die tatsächliche Vertragsbasis, die erbrachte Dienstleistung und die beaufsichtigte Dienstleistung im Einzelfall zu überprüfen. Auf [Q&A DORA030-2999](#) wird verwiesen.

Siehe auf Frage 35.

40. Art. 30 (2) (f) DORA enthält keine explizite Verpflichtung zur Meldung von IKT-Vorfällen des Dienstleisters. Eine solche Verpflichtung gab es früher, aber die entsprechende EBA Guideline wurde abgeschafft. Natürlich ist eine solche Verpflichtung weiterhin sinnvoll (sonst kann das Finanzunternehmen seinen Meldepflichten nicht nachkommen). Wäre es möglich, dass die FMA dies noch einmal auf ihrer Website klarstellt, da viele IKT-Dienstleister genaue Nachweise solcher Pflichten verlangen?

Art. 28 (1) lit. a DORA-VO besagt klar, dass Finanzunternehmen jederzeit in vollem Umfang für die Einhaltung und Erfüllung aller Verpflichtungen nach DORA verantwortlich bleiben. Dazu zählt selbstverständlich auch die Pflicht zur Meldung nach Art. 19 DORA-VO. Falls diese Einhaltung und Erfüllung bei einem bestimmten Dienstleister nicht gewährleistet werden kann ist das betroffene Unternehmen als IKT-Drittdienstleister nicht geeignet.

41. Gibt es eine Guidance zu reinen Hardwarethemen, die empfohlen werden kann?

Grundsätzliche wichtige Dokumente und Rechtstexte sind auf unserer Website veröffentlicht. Neben den genannten rechtlichen Vorgaben können gängige Standards wie COBIT, ITIL, ISO 2700x als Grundlage herangezogen, müssen jedoch immer auf DORA-spezifische Vorgaben und die aktuelle Situation im Unternehmen angepasst werden.

42. Werden die Ergebnisse der Aufsicht über diese JET/Prüfungen der kritischen IKT-Dienstleister für alle Unternehmen allgemein zugänglich sein?

Die zuständigen Behörden unterrichten betreffende Finanzunternehmen gem. Art. 42 (3) DORA-VO über Risiken, die in Empfehlungen an kritische IKT-Drittdienstleister festgestellt worden sind. Gemäß Art. 35 (10) DORA-VO veröffentlicht die federführende Überwachungsbehörde sämtliche verhängten Zwangsgelder, sofern dies die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernsthaft gefährdet und den Beteiligten daraus kein unverhältnismäßiger Schaden erwächst. Weitere Informationen zu Folgemaßnahmen zuständiger Behörden finden Sie in Art. 42 DORA-VO.